



Vereinsatzung (Fassung vom 11.03.2000)

1. Name und Sitz

- 1.1. Der Verein trägt den Namen STADTOASEN e.V. mit dem Untertitel "Gemeinnütziger Verein für Urbanes Leben - Aachen".
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Aachen.
- 1.3. Der Verein ist im Aachener Vereinsregister eingetragen.
- 1.4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.5. Der Verein ist Mitglied im Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (BBU)

2. Zweck

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, insbesondere Wohlfahrtszwecke, im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung vom 01.01.1977 in der jeweils gültigen Fassung und ist in seiner Arbeit frei, überparteilich und überkonfessionell.
- 2.2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes sowie die nachhaltige Verbesserung der Lebensqualität in der Stadt im Sinne der lokalen Agenda 21 durch Beratung, Betreuung und Aktivierung von BürgerInnen jeden Alters und Berufs, die die Aufenthaltsqualität ihres Umfeldes in Selbsthilfe, gegenseitiger Hilfe und Zusammenarbeit verbessern möchten.
- 2.3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben erfüllt:
 - 2.3.1. Veranstaltungen und Veröffentlichungen aller Art zur Förderung einer sozialen Interaktion in Nachbarschaft, Stadtteil und Region,
 - 2.3.2. Gemeinwesenarbeit, Förderung und Unterstützung einer Bewohnerbeteiligung bei Planung, Bau und Erneuerung von Wohnraum und Wohnumfeld,
 - 2.3.3. Durchführung von Fortbildungsseminaren und Forschungsarbeiten zu den in Punkt 2.3.1 und 2.3.2 genannten Themen.

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Auch Fördermitgliedschaften sind möglich.
- 3.2. Natürliche Personen haben das aktive und passive Wahlrecht, juristische Personen nur das aktive Wahlrecht.



- 3.3 Die Mitgliedschaft muß schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
 - 3.4 Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einbehaltung einer Frist von vier Wochen.
 - 3.5 Wenn ein Mitglied gegen die Ziele des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag mehr als sechs Monate im Rückstand bleibt, so kann er durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muß vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.
 - 3.6 Mit Erlöschen der Mitgliedschaft wird das frühere Mitglied von der Erfüllung noch bestehender Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein nicht befreit.
 - 3.7 Mit dem Tod eines Mitglieds (natürliche Person) bzw. dem Konkurs oder der Auflösung der juristischen Person endet die Mitgliedschaft automatisch.
4. Mitgliedsbeiträge
- 4.1 Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe der dem Verein gegenüber gegebenen Verpflichtungserklärung. Besondere Zuwendungen gelten nicht als Beitrag.
 - 4.2 Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung der Beiträge ist die einfache Mehrheit erforderlich.
5. Organe des Vereins
- Organe des Vereins sind
- (1) die Mitgliederversammlung
 - (2) der Vorstand
- 5.1 Mitgliederversammlung
- 5.1.1 Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Dies hat schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung der Ladungsfrist von 2 Wochen zu erfolgen.
 - 5.1.2 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder eine Berufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand gefordert wird. Dies hat innerhalb von 4 Wochen nach der Antragstellung gemäß Ziffer 5.1.1 zu erfolgen.



5.1.3 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder, jedoch mindestens fünf Personen anwesend sind. Auf Verlangen eines Mitglieds muß geheim abgestimmt werden.

5.1.4 Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Mitglieder die Tagesordnung erweitern. Dies gilt nicht für die Abwahl des Vorstandes, eine Satzungsänderung, die Auflösung des Vereins und Ausschlussverfahren von Vereinsmitgliedern.

5.1.5 Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt bei Abstimmungen, die es in eigener Sache persönlich betreffen. Das gilt nicht bei Wahlen. Stimmen-Delegation ist nicht zulässig.

5.1.6 Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnungsprüfung der Rechnungsprüfer und des Jahresberichts des Vorstands,
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Vorstands
- Bestellung zweier Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan und das Konzept zur Erfüllung des Haushaltsplans
- Beschluss über Mitgliedschaften in anderen Organisationen
- Beschluss von Satzungsänderungen
- Beschluss zur Auflösung des Vereins

5.1.7 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

5.2 Vorstand

5.2.1 Der Vorstand besteht aus einer/einem Vorsitzenden, einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden und einer/einem KassiererIn.

5.2.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und die/der KassiererIn. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

5.2.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.

5.2.4 Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er stellt den Haushaltsplan und das Konzept zur Erfüllung des Vereinszwecks auf. Dieses Konzept leitet der Vorstand den Mitgliedern rechtzeitig mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu. Ergänzungs- und Änderungswünsche zum Konzept können die Mitglieder bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich einbringen.



- 5.2.5 Beschlüsse des Vorstands sind einstimmig zu fassen. Sie können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Die in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem jeweiligen VersammlungsleiterIn und der/dem ProtokollführerIn der Sitzung zu unterzeichnen.
- 5.2.6 Handlungsbefugt sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstands.
- 5.2.7 Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe des Kapitals, über das der Vorstand verfügen darf.

6. Gemeinnützigkeit, Vermögen

- 6.1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- 6.2 Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6.3 Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (BBU). Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

7. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- 7.1 Für den Beschluss die Satzung zu ändern ist eine Zweidrittel Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- 7.2 Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Nicht anwesende Mitglieder können einem entsprechenden Beschluss auch schriftlich zustimmen.

Die vorliegende Satzung wurde am 11.03.2000 auf der Mitgliederversammlung des Vereins „Stadtoasen e.V.“ einstimmig verabschiedet.